

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

– Drucksachen 9/26, 9/429 –

hier: Beschluß des Bundesrates vom 26. Juni 1981

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1981 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Anlage

Begründung für die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG)

Die Zustimmungsbefähigung ergibt sich aus folgenden Gründen:

Zur Einrichtung einer Behörde gehören neben den Regelungen über den Aufbau der Behörde, ihrer Ressortzugehörigkeit, ihres Sitzes, ihrer Ausstattung usw. auch Regelungen über die Zuweisung von Aufgaben und die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Damit erfaßt Artikel 84 Abs. 1 GG neben Entscheidungen über die Existenz einer einzelnen Behörde auch Entscheidungen über ihr näheres Aussehen im eben erläuterten Sinne. Wird einer bestimmten Landesbehörde durch Bundesgesetz eine neue Aufgabe zugewiesen, bedarf das Bundesgesetz wegen dieser Aufgaben- und Zuständigkeitsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates. Durch die konkrete Zuweisung einer Aufgabe auf eine bestimmte Landesbehörde regelt der Bundesgesetzgeber verbindlich die an sich den Ländern vorbehaltene Entscheidung über Verwaltungszuständigkeit. Ein entsprechendes Gesetz enthält mehr als nur das bloße Auslösen eines Verwaltungshandelns durch die Länder. Da im vorliegenden Gesetz die der Verwaltungsebene der Länder zuzurechnenden Krankenkassen zur Ausführung herangezogen werden, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

Das Gesetz ist zustimmungsbefähigt nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, da es Vorschriften über

das Verwaltungsverfahren enthält, die von den landesunmittelbaren Krankenversicherungsträgern durchzuführen sind. Die Künstlersozialkasse ist nach dem Gesetz nicht selbst Versicherungsträger, sondern Beitragsschuldner gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Krankenversicherungsträgern. In § 49 Nr. 9 Buchstabe b — § 393 Abs. 2 RVO — ist ergänzend zur materiellen Beitragspflicht (§ 49 Nr. 8 — § 381 b RVO —) das Beitragsverfahren geregelt, das als Verwaltungsverfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenversicherungsträgern durchzuführen ist (Abschlagszahlungen). Gleiches hätte auch für die Regelung des Meldeverfahrens einschließlich der Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen zu bestimmen, gegolten (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Dezember 1980 — II. BVf 3/77 — NJW 1981, S. 329/336). Diese ursprünglich in § 49 Nr. 7 — § 318 d RVO — des Entwurfs enthaltene Regelung wurde aber während der Bundestagsberatungen als entbehrlich gestrichen.

Das Gesetz regelt in § 49 Nr. 11 — § 505 Abs. 1 Satz 1 RVO — in Verbindung mit § 51 auch Zuständigkeiten von Ersatzkassen der Krankenversicherung, die landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.